



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BEEINTRÄCHTIGUNG EINES LUFTABWEHRRADARS DER BUNDESWEHR DURCH WINDENERGIEANLAGEN

VG Neustadt a. d. Weinstraße, Beschluss vom 01.12.2017 – 3 L 1180/17.NW

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt a. d. Weinstraße hat dem Antrag des Vorhabenträgers auf sofortige Vollziehung seiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung dreier Windenergieanlagen (WEA) entgegen den Bedenken der Bundeswehr stattgegeben. Der Eilentscheidung liegt eine Klage des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zugrunde. Die Bundeswehr macht unter Hinweis auf durchgeführte Tests geltend, durch die Errichtung der drei WEA werde die Zielverfolgung des Radars einer von ihr im deutsch-französischen Grenzgebiet betriebenen elektronischen Luftkampfübungs-Anlage („Polygone“) erheblich und nachhaltig gestört. Die Errichtung der drei geplanten WEA führe zu einer weiteren Verschattung des Radarsystems, die aufgrund der Vorbelastung der Einrichtung durch andere WEA nicht hinnehmbar sei.

Das VG Neustadt a. d. Weinstraße folgt in seiner Eilentscheidung dem Vorbringen der Bundeswehr nicht. Nach Auffassung des Gerichts komme der Bundeswehr bei der Bewertung von Beeinträchtigungen der Funktionsweise der Polygone-Anlagen zwar ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu. Gleichwohl müsse die Bundeswehr die von ihr befürchteten Störungen des Luftabwehrradars plausibel machen und konkret belegen. Das bisherige Vorbringen der Bundeswehr im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren genüge diesen Anforderungen nicht. Aufgrund der geringen Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache überwiege daher das wirtschaftliche Interesse des Windparkbetreibers an der Errichtung der WEA das Aussetzungsinteresse der Bundeswehr.

Bedeutung für die Praxis:

In der Genehmigungspraxis können viele Windenergievorhaben aufgrund entgegenstehender militärischer Belange der Bundeswehr nicht realisiert werden. Das VG Neustadt a. d. Weinstraße bestätigt in seiner neueren Entscheidung zwar den verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum der Bundeswehr, stellt aber vergleichsweise hohe Anforderungen an die Plausibilität des Vortrags der Bundeswehr zu möglichen Störungen ihres Luftabwehrradars. Ob dieser Beschluss des VG Neustadt a. d. Weinstraße eine Trendwende in der Rechtsprechung zum Nutzungskonflikt Windenergie vs. Verteidigungsanlagen der Bundeswehr einleitet (zum Nutzungskonflikt Windenergie vs. zivile Flugsicherungseinrichtung vgl. bereits unser *Update Rechtsprechung 9/2016*), bleibt abzuwarten. Die Bundeswehr hat gegen die Entscheidung Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Koblenz eingelegt.